

120/4986 - Interpellation Brawand. Interniertenlager Wauwilermoos.

Camp d'internement de Wauwilermoos.

Herr Brawand begründet folgende Interpellation:

M. Brawand développe l'interpellation suivante:

× 120. (4986) Brawand, vom 2. April 1946.

Die Verhandlungen vor Divisionsgericht 8 in Sachen Hauptmann Béguin haben menschenunwürdige Zustände im Interniertenlager Wauwilermoos aufgedeckt, für welche sich das ganze Schweizervolk aufrichtig schämen muss.

Erachtet der Bundesrat mit der Verurteilung des ehemaligen Lager-Kommandanten, Hauptmann Béguin, die Angelegenheit als erledigt?

Wenn nein, welche Massnahmen gedenkt er gegen die verantwortlichen Vorgesetzten Hauptmann Béguins zu treffen?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Bratschi, Bringolf, Freimüller, Henggeler, Huber, Ilg, Moser, Oltramare, Oprecht, Perret, Roth, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Weber. (17)

× 120. (4986) Brawand, du 2 avril 1946.

Les débats devant le Tribunal de la 8^e division dans l'affaire du capitaine Béguin ont révélé, au camp d'internement de Wauwilermoos, l'existence de faits scandaleux et qui sont une honte pour la Suisse.

Le Conseil fédéral estime-t-il qu'avec la condamnation de l'ancien commandant du camp, le capitaine Béguin, l'affaire est liquidée?

Dans la négative, quelles mesures pense-t-il prendre envers les supérieurs du capitaine Béguin?

La demande d'interpellation est appuyée par MM.:

Bratschi, Bringolf, Freimüller, Henggeler, Huber, Ilg, Moser, Oltramare, Oprecht, Perret, Roth,

Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Weber. (17)

B r a w a n d : Ich danke in erster Linie Herrn

Bundespräsident Kobelt bestens, dass er sich heute schon zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen bereit erklären konnte, liegt es doch im Interesse von uns allen, die leidige Geschichte sobald wie möglich ad acta zu legen, allerdings nur dann ad acta zu legen, wenn alle Verfehlungen im Interesse der Sauberkeit restlos festgestellt worden sind. Es wäre verfehlt, in solchen Dingen auf das kurze Gedächtnis des Volkes zu spekulieren.

Bevor ich auf die Begründung meiner Interpellation eintrete, seien mir einige Bemerkungen grundsätzlicher Natur gestattet. Es liegt mir fern, einen Skandal erneut "aufzuwärmen", um einer gewissen Sensationslust zu frönen oder "dem System" wieder eins auszuwischen. Was mich zu meiner Frage bewegt, ist lediglich das Bemühen, auch von Seite des Parlamentes aus den Willen zu bekunden, für restlose Abklärung der Tatbestände und Wiederherstellung des etwas ramponierten Ansehens unseres Landes auf dem Sektor Internierung besorgt zu sein. Von vornherein sei auch die Unsumme treuer und pflichtbewusster Arbeit anerkannt, wie sie während mehrerer Jahre von einer Grosszahl Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten im Internierungswesen geleistet worden ist. Alle diese Wehrmänner verdienen den aufrichtigen Dank des Landes. Sie alle haben aber ebenso ein eminentes Interesse daran, dass man die schwarzen Schafe als schwarze Schafe erkennt und nicht zulässt, dass Skandalgeschichten die Tätigkeit der Schweiz im

im Sektor Internierung und Hospitalisierung dermassen überschatteten, dass Fernerstehende den Eindruck gewinnen müssen, es sei dort überhaupt keine richtige Arbeit geleistet worden.

Und nun zur Sache. Das Divisionsgericht 8 hat am 20. Februar 1946 Hptm. André Béguin, den ehemaligen Kommandanten des Interniertenstrafлагers Wauwilermoos schuldig erklärt:

1. des Betrugs; 2. des wiederholten Betrugsversuches; 3. des sich Bestechenlassens; 4. der wiederholten Veruntreuung; 5. des wiederholten Missbrauchs der Befehlsgewalt; 6. der wiederholten Urkundenfälschung; 7. der wiederholten Fälschung dienstlicher Aktenstücke; 8. der wiederholten Nichtbefolgung von Dienstvorschriften; 9. des wiederholten Materialmissbrauchs und 10. endlich des wiederholten Ungehorsams. Es hat ihn verurteilt zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus, wie uns bekannt ist zu Fr. 500.- Busse, Ausschluss aus dem Heer, Entsetzung vom Grad eines Hauptmanns, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 5 Jahren über die Strafzeit hinaus und zu den Kosten.

Es würde den Rahmen meiner Ausführungen sprengen, wollten wir auf die Urteilsbegründung näher eingehen. Jeder von uns hat übrigens den Prozess in der Presse verfolgen können. Wir begnügen uns daher damit, hier nur kurz die Hauptverfehlungen Béguins nochmals in aller Kürze festzustellen. In der Urteilsbegründung wird Hauptmann Béguin als Schuldenmacher, Schürzenjäger und Geldverschwender bezeichnet. Er suchte sich stets bei Kassa zu erhalten indem er kurzerhand alles anpumpte, was ihm einigermaßen anpumpenswert erschien, so seinen Feldweibel, seine Subaltern-Offiziere, HD-Aerzte, Feldprediger, HD-Soldaten, Interniertenoffiziere fremder Nationen, Sekretärinnen, ja sogar die Soldatenmutter. Béguin gab gewöhnlich vor, er stehe in absolut guten Verhältnissen, befinde sich aber in momentaner Geldverlegenheit, er habe den Geldbeutel vergessen, er müsse unvorhergesehen verreisen, usw. Stets versprach er die Rückzahlung der Darlehen auf einen bestimmten Termin, obschon er genau wusste, dass er sein Versprechen nicht einhalten konnte. Im ganzen erschwindelte sich Béguin auf diese Weise von ungefähr 20 verschiedenen Personen den Betrag von total 15 250 Fr. Mangels Beweisen wurde er allerdings in einigen Fällen vom

Gericht freigesprochen, aber es blieb eine ungedeckte Darlehenssumme in der respektablen Höhe von 10.330 Fr. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass Béguin seine Darlehen meist Leuten abknöpfte, die zu ihm in einem Untergebenenverhältnis standen. So liess ihm sein Feldweibel die Summe von 2450 Fr. nur aus dem Grunde, weil er fürchtete, er könnte entlassen werden, wenn er seinem Kommandanten nicht entgegenkomme.

Zu den übrigen Delikten sei nur daran erinnert, dass der Lagerkommandant Béguin in sehr dubiosen Verhältnissen zu den beiden ausländischen Offizieren Pozzi und Rintelen stand. So hat Béguin Leutnant Rintelen versprochen, ihn gegen Bezahlung von 1500 Fr. von der Lagerliste zu streichen, was nicht weniger bedeutet hätte, als dass Lt. Rintelen aus der Internierung befreit worden wäre.

Vor dem Divisionsgericht stand Béguin noch als Offizier der schweizerischen Armee. Man hätte annehmen dürfen, als solcher wäre er mannhaft zu seinen Verfehlungen gestanden. Weit gefehlt! Er gab nur zu, was ihm schwarz auf weiss bewiesen werden konnte. Wiederholt musste er vor den Schranken seine Lügnerhaftigkeit eingestehen. Und so was durfte fünf Jahre lang den Posten des Kommandanten eines Internierten-Straflagers bekleiden.

Wer ist eigentlich dieser Béguin? Aus seinem Lebenslauf sei kurz folgende Daten festgestellt: Geboren als Sohn eines Architekten in Neuenburg; Schulen der Heimatstadt; Maturität; Lehre im väterlichen Architekturbüro; Aufenthalt in Paris; Rückkehr in die Schweiz; Aspirantenschule. Nach Absolvierung der Aspirantenschule wollte er sich zuerst dem Instruktionsdienst zuwenden, hat aber sehr bald diese Karriere aufgegeben. Er arbeitete in Folge in Frankreich auf verschiedenen Architekturbüros und bei seinem Bruder in der Schweiz. Er überwarf sich aber mit seinem Bruder, weshalb er nach Tunis auswanderte. 1932 kehrte er in die Schweiz zurück und eröffnete in Yverdon ein eigenes Architekturbüro. Später hat er sich auch als Architekt in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds betätigt.

Zu dieser Zeit politisierte er, indem er sich der Union nationale de Genève anschloss. Aber wahrscheinlich ist ihm diese Union nationale doch zu wenig rechtsextrem gewesen. Er fand im

Jahre 1938 eine bessere Schule, indem er sich nach München begab, wo er zuletzt in einem angeblich nationalsozialistischen Unternehmen tätig war, dem "Bureau des projets" und seine dortigen Schreiben mit dem Gruss "Heil Hitler" gezeichnet haben soll. Nach Kriegsausbruch kehrte er in die Schweiz zurück. Béguin war 1931 wahrscheinlich gemäss Art. 18 Militärorganisation wegen gegen ihn erlassener Verlustschein z.D. gestellt worden. Auf sein Gesuch hin wurde er 1940 reaktiviert. Am 14. August 1940 trat er in den Dienst der Internierung, zuerst als Ordonnanzoffizier beim Stabschef der Region Thur und zugleich Kommandant des Internierten Straflagers Kalchrain, später, am 15. Juli 1941, als Kommandant des Internierten-Straflagers Wauwilermoos.

Es ist vielleicht gut, wenn wir uns über den Begriff eines Interniertenstraflagers genau Rechenschaft geben. Es handelt sich da nicht um ein Lager für Kriminelle. Was kriminelle Internierte anbelangt, wurden sie gewöhnlich auf dem normalen Strafweg abgeurteilt und mussten ihre Strafen in Anstalten verbüssen. Hier aber wurden disziplinarisch bestrafte Internierte gesammelt. Ein grosser Prozentsatz soll nach meinen Erkundigungen Alkoholiker gewesen sein, die wahrscheinlich zu später Stunde in ihre vorherigen Heimstätten zurückgekehrt waren.

Mit Recht fragen wir uns heute: Wie konnte Béguin Kommandant eines derart schwierigen Lagers werden? Es ist klar, dass die Internierung uns im Frühsommer 1940 regelrecht überrascht hat, dass wir darauf in keiner Weise genügend vorbereitet waren. Es darf deswegen wohl kaum jemandem ein Vorwurf gemacht werden, weil wir überrascht wurden, musste im Internierungswesen überall improvisiert werden. Man bekommt aber das unangenehme Gefühl, dass sich die Internierung nie ganz aus der Improvisation der ersten Zeit hat befreien können. Auch im Jahre 1945 wurde noch improvisiert. Gewiss war es schwierig, für die verantwortungsvollen Aufgaben die richtigen Leute zu finden. Wer einigermaßen zu brauchen war, den behielt man in der Armee, weshalb für die Chargen in der Internierung oft nur Leute wie ein Béguin übrig blieben. Die Auswahl verringerte sich erst recht mit der Organisation von Luftschutz und Ortswehren. Dessen ungeachtet eignete sich halt nicht jeder zum Kommandanten eines Interniertenlagers, erst recht nicht eines Internierten-Straflagers. Es hätte dazu

überlegene Menschen gebraucht, die sowohl in geistiger, als auch psychologischer und physischer Hinsicht der schweren Aufgabe auf solch exponiertem Posten gewachsen gewesen wären. Aber man war im eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung wahrscheinlich froh, wenn sich einer bereit erklärte, die Aufgaben zu übernehmen. Dann brauchte man wenigstens nicht weiter nach dem geeigneten Mann zu suchen. Und Béguin, diesem offensichtlich arbeitsscheuen Element, war es auf seinem Posten wohl genug.

Bekanntlich bildete die Armee während der Kriegszeit ein "Noli me tangere!" Wehe dem Kritiker! Wie leicht wurde er als Miesmacher und Défaitist denunziert! Schlimmer schien es noch im eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung gewesen zu sein. Es bildete gewissermassen einen Staat im Staate. Gegen Kritik und Dreinreden scheint es sich mit Händen und Füssen gewehrt zu haben. Dabei wurde schon sehr früh von orientierten und einsichtigen Stellen heftige Kritik an der Organisation geübt.

Wie sich das eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung in solchen Fällen verhielt, erhellt am besten der Fall von Oberstleutnant M., der auf den 4. Mai 1944 vom Chef der 6. Sektion der Abteilung für Sanität mit der Aufgabe der Inspektion sämtlicher Interniertenlager betraut wurde. Von Seiten des Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung stellte man jedoch dem Inspektor alle möglichen Hindernisse in den Weg. Man verweigerte ihm einen Personenwagen, suchte die Zuteilung des nötigen Benzins zu hintertreiben, machte dem Abschnittskommandanten keine Mitteilung vom Erscheinen des Inspektors, so dass er überall als Eindringling erscheinen musste, und brachte es fertig, ihm auf den 28. Mai einen Entlassungsbefehl zuzustellen, obschon seine Aufgabe noch lange nicht erfüllt war. Gegen den Willen des Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung erteilte dann der Chef der 6. Sektion dem Inspektor den Befehl, seine Aufgabe zu vollenden.

Wohl aus dem Bestreben heraus, den Anschein zu erwecken, als ob die Dinge im Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung in jeder Beziehung in Ordnung seien, erhielten Leute

wie Hauptmann Béguin von ihren Vorgesetzten ausgezeichnete Führungszeugnisse.

Es hiess da im Zeugnis des Lagerleiters Béguin: "Militärische Haltung sehr gut, persönliche Haltung gut, ist als Kommandant zu belassen, weil es sich zwar um einen selbstbewussten, aber offenen und ehrlichen Offizier handelt. Es ist schade, dass nicht mehr Leute Ihres Schlages beim Internierungswesen arbeiten ; manches würde dann besser gehen!"

Mehrmals wird sein grosses Geschick im Umgang mit Internierten hervorgehoben. Das Russenprotokoll scheint anderer Meinung zu sein, spricht es doch von einer unerträglichen Lage der Sowjetinternierten, Verwendung von Hunden, grober Behandlung von Seiten des schweizerischen Hauptmanns Béguin.

Ein Vorkommnis, wie es zur Zeit, als Hauptmann Béguin dort noch Kommandant war, im Interniertenstraflager Kalchrain vorgekommen sein soll, spricht ebenfalls nicht für grosses Verständnis für die Lage der Lagerinsassen. Wir lesen aus dem Schweizerischen Beobachter Nr.6 vom 31. März 1946:

"Im Straflager Kalchrain befand sich eine verdunkelte Einzelzelle, ein hölzerner Kasten, 2,84 m lang, 2,12 m breit und 2,10 m hoch mit einem vergitterten, 34,5 cm hohen und 82,5 cm breiten Luftloch. In diesem engen Raum wurden laut Wachtjournal Kalchrain am 13. April 1941 um 8 Uhr 55 Minuten sechzehn Internierte gesteckt, die nicht arbeiten wollten, und erst nach 24 Stunden wieder herausgelassen!"

Die Zeugnisse seiner Vorgesetzten stehen auch in krassem Gegensatz zu den bürgerlichen Leumundberichten. Wir beschränken uns auf die Bekanntgabe des Polizeiberichtes von Yverdon, der ausführt, Béguin sei ein schlechter Arbeiter gewesen. Sein Einkommen habe zur Bestreitung des Haushaltes nicht ausgereicht, weshalb er seinem Schwiegervater zur Last gefallen sei. Er habe sich nicht gescheut, von seinen Untergebenen Geld zu leihen. Seine finanzielle Lage sei verzweifelt gewesen. Trotzdem habe er ein grosses Leben geführt, sich in der besten Gesellschaft bewegt und "faisait la noce en joyeuse compagnie".

Was Hptm. Béguin der Schweiz in ihrem Ansehen geschadet hat, wird wohl schwer wieder gut zu machen sein. Was wir aber

verlangen müssen, ist zum mindesten, die Verantwortlichen festzustellen und für ihre, sagen wir gelinde, Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Es geht unseres Erachtens nicht an, den moralisch Schwachen auf verantwortungsreichen Posten zu setzen und ihn zu bestrafen, wenn er dort versagt. Wer hat Béguin angestellt? Wer hat es an der seriösen Kontrolle auch seiner Rechnungsführung fehlen lassen? Diese Verantwortlichen müssen unseres Erachtens zur Rechenschaft gezogen werden.

Es berührt eigenartig, dass ein Mensch wie Béguin fünf Jahre lang ein Doppelleben führen konnte, ohne dass seine Vorgesetzten davon etwas merkten. Seine frontistische Tätigkeit, seine Zugehörigkeit zu Naziorganisationen schwächten das Vertrauen seiner Vorgesetzten in keiner Weise, während Leuten der Linken in Militärkreisen sehr bald schärfstes Misstrauen entgegengebracht wurde.

Man wollte wahrscheinlich nicht sehen, und darum sah man nichts.

Bundespräsident K o b e l t : Der Fall Béguin ist durch das Divisionsgericht 8 behandelt worden. Das Urteil lautet auf 3 1/2 Jahre Zuchthaus, Ausschluss aus dem Heer und Degradation. Die Verhandlungen vor dem Gericht waren öffentlich, die Presse hat eingehend über diesen Fall Bericht erstattet. Ich kann mich deshalb hier darauf beschränken, auf die Frage des Herrn Interpellanten zu antworten, die er schriftlich niedergelegt hat. Er führte in seiner Interpellation folgendes aus:

"Die Verhandlungen vor Divisionsgericht 8 in Sachen Hauptmann Béguin haben menschenunwürdige Zustände im Interniertenlager Wauwilermoos aufgedeckt, für welche sich das ganze Schweizervolk aufrichtig schämen muss.

Erachtet der Bundesrat mit der Verurteilung des ehemaligen Lagerkommandanten, Hauptmann Béguin, die Angelegenheit als erledigt?

Wenn nein, welche Massnahmen gedenkt er gegen die verantwortlichen Vorgesetzten Hauptmann Béguins zu treffen?"

Schon am 10. Januar 1944 hatte der Chef des eidgenössischen Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung eine vorläufige Beweisaufnahme gegen Hauptmann Béguin angeordnet, weil

der "Berner Tagwacht" der Vorwurf der unmenschlichen Behandlung russischer Internierter erhoben wurde. Entsprechend dem Antrag des Untersuchungsrichters vom 4. Februar 1944 wurde der Sache damals mangels eines strafbaren Tatbestandes keine weitere Folge gegeben.

Veranlasst durch die von Russland gegenüber der Schweiz erhobenen Vorwürfe, hat das Militärdepartement am 11. Juli 1945 eine neue Untersuchung über die Verhältnisse im Straflager Wauwilermoos angeordnet. Von der russischen Militärdelegation ist bezüglich des Wauwilermooses in zwei Punkten Anklage erhoben worden: 1. wurde ausgeführt: "Unerträgliche Lage der Sowjetinternierten im Straflager Wauwilermoos, Verwendung von Hunden, grobe Behandlung von Seiten des schweizerischen Kommandanten, Hauptmann Béguin. 2. Tötung des Sowjetinternierten Kondratijew durch die Militärwache des Straflagers Wauwilermoos am 22. Februar 1944. Obwohl die Untersuchung längst beendet ist, wurde deren Ergebnis bisher nicht veröffentlicht."

Das sind die beiden Anklagepunkte der russischen Militärdelegation. Diese Anklage stützte sich zum Teil auf Aeusserungen in der Schweizerpresse.

Der umfangreiche Bericht des ausserordentlichen Untersuchungsrichters, Oberst Lenzlinger, vom 20. Juli 1945 über die Verhältnisse im Straflager Wauwilermoos wurde der russischen Delegation zur Verfügung gestellt. Sie hatte ferner auch die Möglichkeit, selbst und unabhängig von den schweizerischen Instanzen eigene Untersuchungen durchzuführen.

Das Schlussprotokoll über die Verhandlungen mit der russischen Militärdelegation stellt mit Bezug auf die Russenlager im allgemeinen, unter Einbezug des Straflagers Wauwilermoos folgendes fest:

"... dass die Verstösse einer Anzahl Flüchtlinge gegen die Disziplin und Ordnung dem schweizerischen Personal seine Aufgabe erschwert haben und dass wegen dienstlicher Beanspruchung nicht immer die geeigneten Leute als Lagerkommandanten bezeichnet werden konnten. Wegen dieser Umstände kamen den Sowjetbürgern gegenüber leider Fehler vor, wie Urlaubskürzungen, Beschränkungen des Lesestoffes, Verwahrung in Gefängnissen, unzweckmässige Ver-

wendung von Hunden im Polizeidienst und von Schusswaffen im Wachtdienst, woraus sich Zwischenfälle ergaben, in deren Verlauf mehrere russische internierte Tote zu beklagen waren. Das war die Feststellung, auf Grund der Untersuchungen, die von den Angeklagepunkten wesentlich abweichen. Die russische Delegation hat mit diesem Protokoll die Angelegenheit als erledigt betrachtet.

Die militärgerichtliche Untersuchung über die Tötung des russischen Internierten Kondratijew hat weder ein Verschulden der Lagerwache, noch des Lagerkommandanten, noch seiner Vorgesetzten festgestellt. Hunde wurden den Lagerwachen, ähnlich wie bei der Polizei und der Securitas zum Selbstschutz zugeteilt und nur zu diesem Zweck verwendet. Darüber, ob dies zweckmässig oder unzweckmässig sei, kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein. Man hoffte durch Zuteilung von Hunden an die Lagerwache zu verhindern, dass sie unnötig von der Schusswaffe Gebrauch machen müsse.

Wenn man nun das 133 Seiten umfassende Urteil des Divisionsgerichtes 8 betreffend die Verhandlungen über den Fall Béguin durchgeht, auf das sich der Interpellant im Wortlaut seiner Interpellation beruft, findet man nichts, das Hauptmann Béguin eine menschenunwürdige Behandlung der Internierten vorwerfen liesse. Er hat wohl ein grosses Sündenregister. Er wurde als schuldig befunden des Betruges, des wiederholten Betrugsversuches, der wiederholten Veruntreuung, des Sichbestechenlassens, des wiederholten Missbrauchs der Befehlsgewalt, der wiederholten Urkundenfälschung, der wiederholten Fälschung dienstlicher Aktenstücke, der wiederholten Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, des wiederholten Materialmissbrauchs und des wiederholten Ungehorsams. In vielen andern Punkten der Anklage wurde Freispruch ausgesprochen.

Das Gericht hat festgestellt, dass alle Verfehlungen Béguins direkt oder indirekt auf finanziellem Gebiete liegen und auf seine finanzielle Notlage zurückzuführen seien.

Auf S. 101 des Urteils führt das Gericht folgendes aus, das ich Ihnen wörtlich zitieren möchte: "Sodann ist Béguin seine sehr gute militärische Führung zugute zu halten. Er war

seiner Aufgabe als Lagerkommandant zweifellos gewachsen. Er wusste sich Autorität und Disziplin zu verschaffen, brachte den Internierten psychologisches Verständnis entgegen, war nach Auffassung seiner Vorgesetzten streng und gerecht zugleich und wusste im Lager trotz aller Schwierigkeiten eine straffe Ordnung aufrecht zu erhalten. Die objektive Richtigkeit dieses Zeugnisses ist nicht nur auf die Ansicht seiner Vorgesetzten zurückzuführen, sie erhellt auch aus allen Anerkennungs- und Dankeschreiben der Lagerinsassen, von denen eine ganze Anzahl nach Verbüßung der Strafe freiwillig im Lager verblieben waren, aus Zuschriften von den Delegierten des Internationalen Roten Kreuzes, die das Lager wiederholt inspiziert hatten, namentlich auch aus dem einlässlichen Bericht über die Behandlung der russischen Internierten, in welchem die Haltlosigkeit der gegen das Lager und seinen Kommandanten ausgestreuten Gerüchte erwiesen wurde. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass die den Angeklagten gestellte Aufgabe eine eben so schwierige wie verantwortungsvolle und delikate war. Das ganze Interniertenwesen hatte einen unvorhergesehenen Umfang angenommen und musste weitgehend improvisiert werden. Es fehlte vielfach an klaren und umfassenden Weisungen, sodass der verantwortliche Lagerkommandant nach eigenem Ermessen handeln und entscheiden musste. Begegnete schon die ordentliche Internierung fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, so bot die Führung eines Interniertenstrafлагers noch grössere Schwierigkeiten. Es galt, eine grosse Anzahl von Straffällen und schwierigen Elementen der verschiedensten Nationen in ein und denselben Lager zu betreuen, die oft unvermeidliche Reizung auf ein Minimum einzuschränken und bei alledem die Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dass dabei Exzesse vorkommen konnten und mussten, kann nicht geleugnet werden. Aber sie sind nicht auf das Schuldkonto des Angeklagten zu buchen. Die ohnehin schwierige Aufgabe des Lagerkommandanten kompliziert sich noch durch den ständigen Wechsel der Lagerinsassen.

Das ist der Wortlaut aus dem Bericht des Divisionsgerichtes 8. Ich habe selbst einmal dieses Strafлагer besucht. Ich kann Ihnen sagen, ich bin lieber Chef des Militärdepartementes als Kommandant eines solchen Strafлагers. Der Vorwurf der menschenunwür-

würdigen Zustände im Lager des Wauwilermooses ist sicher nicht berechtigt. Auf Grund dieser Feststellungen liegt auch kein Anlass vor, gegen die Vorgesetzten des Hptm. Béguin wegen angeblich menschenunwürdiger Behandlung der Internierten im Wauwilermoos besondere Massnahmen zu ergreifen. Wenn das Gericht sogar Béguin von diesem Vorwurf freigesprochen hat, so ist selbstverständlich auch gegen die Vorgesetzten keine weitere Massnahme zu ergreifen.

Anders liegen die Verhältnisse in bezug auf die eigentlichen Verfehlungen Béguins. Für sein charakterloses, eines Offiziers unwürdiges Verhalten in finanzieller Hinsicht wurde er vom Divisionsgericht verurteilt und bestraft. Dass es solche charakterlose Offiziere gibt, das ist in der Tat, da gebe ich dem Interpellanten recht, beschämend. Dass er erst so viele Jahre später entlarvt werden konnte, ist zu bedauern. Aber er verstand es ausgezeichnet, eine Köpenikiade zu spielen und sein wahres Wesen nach aussen zu tarnen. Soweit es seine Vorgesetzten an der nötigen Aufsicht und Kontrolle über die Finanzgebarung haben fehlen lassen, werden sie zur Rechenschaft gezogen. Ueber alle Vorkommnisse und insbesondere über die Frage der Verantwortung der oberen Stellen im Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung sind zurzeit bekanntlich umfassende Untersuchungen im Gange. Bevor diese abgeschlossen sind und die Berichte der Untersuchungsrichter vorliegen, bin ich nicht in der Lage, weitere als die soeben erteilten Auskünfte zu geben. Die Beweisaufnahmen und Voruntersuchungen sind bereits weit fortgeschritten. Anklagen sind zum Teil bereits erhoben. Ich hoffe, dass die militärgerichtliche Erledigung nicht mehr allzu lange auf sich warten lässt.

G r i m m, Präsident: Der Herr Interpellant hat Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung.

B r a w a n d: Weil meine Begriffe über die Behandlung der Internierten eines Straflagers sich mit denjenigen des Vorstehers des Militärdepartements nicht decken, kann ich mich von der Antwort nur teilweise befriedigt erklären.

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral.

Ü 11/11 1946 30

×120. (4986) **Brawand**, vom 2. April 1946.

Die Verhandlungen vor Divisionsgericht 8 in Sachen Hauptmann Béguin haben menschenunwürdige Zustände im Interniertenlager Wauwilermoos aufgedeckt, für welche sich das ganze Schweizervolk aufrichtig schämen muss.

Erachtet der Bundesrat mit der Verurteilung des ehemaligen Lager-Kommandanten, Hauptmann Béguin, die Angelegenheit als erledigt?

Wenn nein, welche Massnahmen gedenkt er gegen die verantwortlichen Vorgesetzten Hauptmann Béguins zu treffen?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Bratschi, Bringolf, Freimüller, Henggeler, Huber, Ig, Moser, Oltramare, Oprecht, Perret, Roth, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Weber. (17)

1946, 5. Juni: Die Interpellation ist erledigt durch die Auskunft des Vertreters des Bundesrates (Hr. Bundespräsident Kobelt).